

# **GEMEINDE St. Martin am Tennengebirge**

**5522 St. Martin/Tgb., Lammertalstraße 1** - Bezirk St. Johann/Pg. - Land Salzburg Telefon 06463/7225-0 - Fax 06463/7225-16

e-mail: gemeinde@sanktmartin.at - Internet: www.sanktmartin.at

Amtsleitung Alfred Weiß +43 6463 7225 11 weiss@sanktmartin.at

D/0971/2022

14.12.2022

# Leerstandsabgabe - Verordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge vom 14.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

### Rechtsgrundlagen:

§ 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBI 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBI 9/2020 zuletzt geändert durch LGBI 91/2021

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge schreibt auf Grund ihres Beschlusses vom 13.12.2022, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

#### § 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

#### § 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

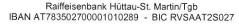
#### § 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Seite 1 - 2



D/0971/2022



UID-Nr.: ATU-38555309



Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 280	€ 140
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 490	€ 245
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 700	€ 350
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 910	€ 455
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 1.120	€ 560
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 1.330	€ 665
über 190 m² bis 220 m²	€ 1.540	€ 770
über 220 m <sup>2</sup>	€ 1.750	€ 875

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

## § 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Schlager Johannes

/

Angeschlagen am 14.12.2022 Abgenommen am 29.12.2022